

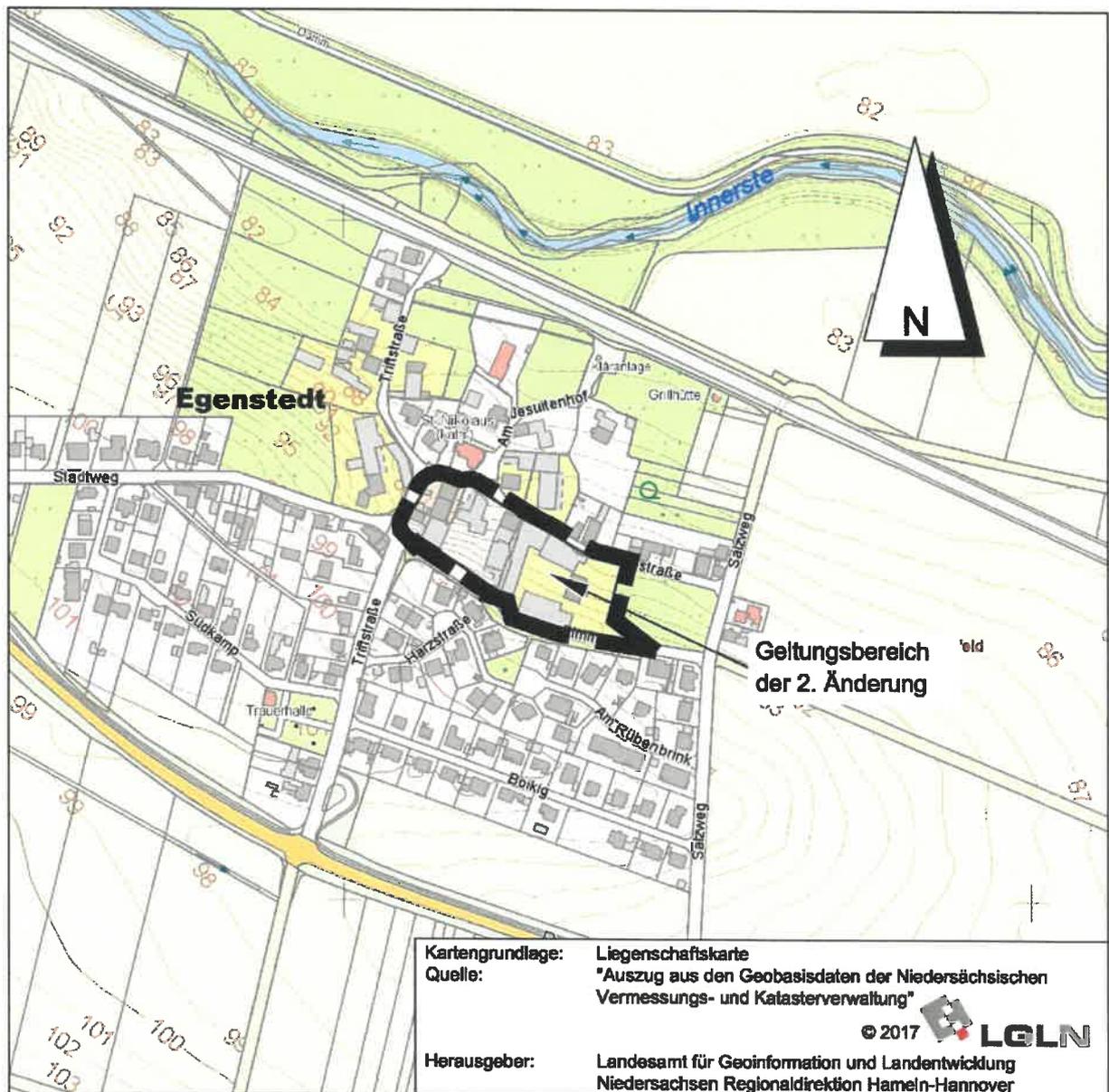
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 26.9.2019 die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Egenstedt Nr. 2 „Boikig“ mit Örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Egenstedt als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Egenstedt Nr. 2 „Boikig“ mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich zwischen Maschstraße im Norden, Triftstraße im Westen und der Straße „Am Zimmerplatz“ im Süden und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt:



Die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Egenstedt Nr. 2 mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen <https://www.diekholzen.de/> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diekhoff-Hilbing

Bürgermeisterin